

Landgerichts-, Medizinal- und Bauräte, sowie die ordentlichen Universitätsprofessoren. — Die mittleren Beamten zerfallen in vier Klassen.

Die Verleihung von *T i t e l n* an Beamte durch den König erfolgt stempelfrei.

Mit gewissen Aemtern ist der Anspruch auf Uniform verbunden, z. B. für Polizei-, Forst-, Steuer-, Gefängnis-, Eisenbahnbeamte. Die Uniform richtet sich nach der Rangklasse.

- 212 Das *G e h a l t* wird den etatmäßig angestellten Beamten vierteljährlich im voraus gezahlt. Auf Zahlung kann der Beamte gegen den Staat Klage erheben, wenn es zu Unrecht einbehalten wird; der Prozeß gehört an das Landgericht. Die Klage setzt eine das Gehalt verkürzende Entscheidung des Verwaltungschefs voraus und ist binnen sechs Monaten nach deren Bekanntgabe zu erheben. Das Gehalt ist entweder ein festes für die einzelnen Stellen oder es steigt nach *D i e n s t a l t e r s t u f e n* (meist von drei zu drei Jahren), um je einen festen Satz bis zu einem Höchstgehalt. Ein gesetzliches Recht auf diese Gehaltserhöhung haben nur die richterlichen Beamten; das Dienstalter der Amts- und Landrichter wird hierbei vom ersten Tage der Anstellung im Richteramt der entsprechenden Gehaltsklasse berechnet. Bei den nicht richterlichen Beamten ist die Zulage von dem befriedigenden Verhalten des Beamten abhängig.

- 213 Außer dem Gehalt erhalten die unmittelbaren Beamten und Lehrer, wenn sie nicht freie Dienstwohnung haben, *W o h n u n g s g e l d z u s c h ü s s e*, die nach dem Range und nach der Militärerviervklasse des Dienstortes abgestuft sind; *D i e n s t a u f w a n d s e n t s c h ä d i g u n g* (für Bureaukosten, Pferde u. dgl.) und bei Dienstreisen von mindestens 2 Kilometern *T a g e g e l d e r* und *Reisekosten*, bei Verletzungen außerdem *U m z u g s k o s t e n*.

- 214 *P e n s i o n* (Ruhegehalt) steht jedem unmittelbaren Staatsbeamten zu, der nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit 65 Jahre alt oder infolge körperlicher oder geistiger Schwäche zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Nur Staatsminister erhalten bei ihrem Ausscheiden Pension, ohne dienstunfähig zu sein. Die zehnjährige Dienstzeit ist nicht erforderlich, wenn die Dienstunfähigkeit Folge einer bei Ausübung des *D i e n s t e s* ohne Verschulden des Beamten eingetretenen Krankheit oder Beschädigung war. Die Pension beginnt im ersten Dienstjahre mit $\frac{20}{100}$ des Dienst Einkommens, steigt mit jedem zurückgelegten weiteren Dienstjahre bis zum dreißigsten einschließlich um je $\frac{1}{100}$, und von dann ab um je $\frac{1}{120}$. Der Höchstbetrag ist nach dem vierzigsten Dienstjahre erreicht, mit $\frac{45}{100}$ des Dienst Einkommens. Der Beamte erhält also nach dreißigjähriger Dienstzeit $\frac{2}{10}$, nach vierzig-